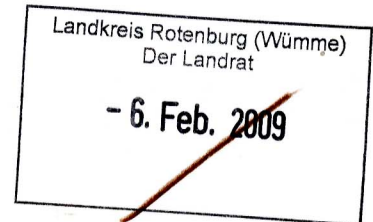


CDU-Ortsverband Wilstedt, Auf dem Hollacker 8, 27412 Wilstedt

An den  
**Landrat**  
**Herrn Luttmann o.V.i.A.**

**Hopfengarten 2**  
**27356 Rotenburg (Wümme)**



Wilstedt, den 03.02.09

**Bedarfsgutachten für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Abschlussbericht vom 10.07.08**  
**Ihr Schreiben vom 15.01.09**

**Beschwerde gem. § 17c LKO**

Sehr geehrter Landrat, Herr Luttmann,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 15.01.09 teile ich Ihnen mit, dass ich es für erforderlich halte, dass meine Beschwerden gem. § 17c LKO als Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Kreistages gesetzt wird. Ihrer Bitte um Konkretisierung komme ich gern nach.

Meiner Beschwerde liegt zu Grunde, dass das Bedarfsgutachten vom 10.07.08 handwerkliche Fehler aufweist und im Umfang und somit seiner Aussagefähigkeit nicht ausreicht, um zu einem abschließenden konkreten Ergebnis zu kommen, welches ausreicht, alle Rettungswachen objektiv hinsichtlich Standort und Ausstattung zu platzieren. Die Umsetzung des hier strittig vorliegenden Gutachtens beinhaltet eine nicht zu akzeptierende Benachteiligung meiner Samtgemeinde, Gemeinde, Familie wie auch meiner Person. Hiergegen wende ich mich.

Gründe:

Vorweg ist ausführen, dass der Gesamteindruck des Gutachtens die Befürchtung zulässt, dass der erstellende Dienstleister -aufgrund einer Auftragsvergabe durch „Freihändige Vergabe“ in Verbindung mit konkreter Zielsetzung durch den Auftraggeber- seine zu erbringende Dienstleistung mit dem geringsten Aufwand, jedoch mit Erreichen der „Zielsetzung“, erbracht hat. Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass der Dienstleister als „befangen“ zu betrachten ist, sofern er Dienstleistungen gegenüber einem der Kostenträger erbringt bzw. zum Zeitpunkt der Auftragsannahme erbracht bzw. angeboten hat.

1) Das vom beauftragten Dienstleister erbrachte Gutachten fällt gegenüber Gutachten anderer Auftraggeber deutlich ab. Obwohl für die Systematik eines Bedarfsgutachtens keine Form vorgeschrieben, sind für ein transparentes, nachvollziehbares Bedarfsgutachten, welches zur Fortschreibung geeignet ist, nachfolgende Angaben erforderlich (siehe auch diverse Internetveröffentlichungen). Für eine transparente, nachvollziehbare, objektive IST-Darstellung fehlt es u.a. an nachfolgenden Bewertungen:

- Topografie,
- \*Grund- und Mittelzentren und deren Ausstattung
- \*Siedlungs- und Bevölkerungsstruktur
- \*Bevölkerungsdichte = Einwohnerauflistung, hier 31.12.07,
- \*nicht ständige Bevölkerung Schulen

- Altersheime, Ausstellungen etc.)
- \*Bevölkerungsstruktur (Altersstruktur),
- \*Verkehrswesen (Flugplätze, Bahnanlagen)
  - \*Verkehrsachsen, BAB,
- \*Pendlerbewegungen
- \*Industriestruktur / Wirtschaft / Fremdenverkehr / Risikobetriebe
- Notfallmedizinische Versorgung / Infrastruktur
- Interkommunale Zusammenarbeit
- Durchführung des Rettungsdienstes
- Leitstellen mit Personal Fernmittelausstattung
- Fahrzeuge und deren Ausstattung / Zusatzausstattung
- Analyse des Meldegesehens /-Eintreffzeiten
- Nutzungsausfall bei Ausfall des RTW
- Medizinische Geräte
- Funktionsstellenplan
- Aus- / Fortbildung
- Verwaltung
- Personalmanagement

**\* (siehe Entwurf Nahverkehrsplan vom 28.05.08)**

- 2) Auf die transparente, nachvollziehbare, objektive IST-Situation (siehe zu 1)) aufbauend wäre durch die Bemessung der bedarfsgerechten Rettungsmittelvorhaltung (SOLL) sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Eintritts eines Notfallereignisses stets ein RTW in der Rettungswache oder im Versorgungsbereich bereitsteht, um den Notfall innerhalb der Hilfsfrist zu bedienen. D.h., Grundlage der Bemessung der Notfallvorhaltung ist nicht die durchschnittlich täglich und stündlich zu erwartende Notfallhäufigkeit, sondern das seltener vorkommende gleichzeitige Auftreten mehrerer Notfälle innerhalb eines Versorgungsbereiches. Bemessungsrelevante Größe ist daher das im Jahresablauf ab einem bestimmten Notfallaufkommen unvermeidliche gleichzeitig zu erwartende Auftreten mehrerer Notfallereignisse, der sogenannte Duplizitätsfall.  
Aufgrund fehlender Bewertungen (siehe zu 1)) ist die im Gutachten aufgezeigte SOLL-Darstellung als nicht haltbar zu bewerten. Darüber hinaus erschließt sich nicht, dass im Rettungsmittelvorhalteplan Sottrum, Lauenbrück und Gnarrenburg neben den Rettungswachen genannt werden, jedoch nicht bei den Ausführungen zu den Notfallraten, Krankentransporten und Einsatzraten.
- 3) In der Ausschusssitzung hat der Vertreter des Dienstleisters zwar die Mittelzentren „Rotenburg“, „Zeven“ und „Bremervörde“ aufgrund der Bevölkerungsdichte als „gesetzt“ bezeichnet; für das „Unterzentrum Tarmstedt“ wurde die Bevölkerungsdichte jedoch nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wird das Unterzentrum Tarmstedt über 10.000 Einwohner in der Bewertung des Gutachters (Gutachten S. 12) mit unter 10.000 bewertet.  
Anzumerken ist hier, dass die Gemeinde Vorwerk in der „Anfahrzeit“ nicht mehr aufgeführt wird.  
Auch hier bedarf es der Nachbesserung.
- 4) Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Topografie, das Straßennetz und der Ausbauzustand der Straßen werden nicht in allen Fällen berücksichtigt, das trifft z.B. sehr deutlich auf die Verbindung Hanstedt → Gnarrenburg zu. Die im Gutachten genannten Fahrzeiten sind zwischen 7 Uhr und 19 Uhr und insbesondere wenn nicht optimale Wetterbedingungen vorliegen, nicht erreichbar. Darüber hinaus beziehen sich die Angaben auf den Ortseingang!  
Die Geschwindigkeits- und Zeitangaben Hanstedt → Gnarrenburg sind möglicherweise als grobfahrlässig einzustufen. Hier sind objektive Zeiten in Ansatz zu bringen.

Der „SOLL-Standort“ der neuen RW Hanstedt ist aufgrund der für Einsatzfahrzeuge nicht geeigneten Fahrbahn (Fahrbahnbreite und Beschaffenheit des Fahrbahnoberbaus im Bereich Glinstedt) zu überdenken. Einsatzfahrten bei ungünstigen Wetterbedingungen werden zum Risiko, da sämtliche Einsätze in Richtung Gnarrenburg über diese problematische Strecke laufen.

Die Strecken Hanstedt → Gnarrenburg und Hanstedt → Wilstedt wurden von unterschiedlichen Fahrzeugführern in der Zeit zwischen 7 und 19 Uhr abgefahren, die Zeiten wurden -unter Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung in Ortschaften- nicht im Ansatz erreicht. Hier sind objektive Zeiten in Ansatz zu bringen.

Die im Gutachten genannten Durchschnittsgeschwindigkeiten sind zu hinterfragen.

Es besteht der begründete Verdacht, dass unter optimalen Straßenverhältnissen und Fahrbedingungen außerhalb der normalen Verkehrszeit –zwischen 7 Uhr und 19 Uhr- und unter optimal ausgereizten Geschwindigkeiten diese Zeiten gefahren wurden, um bestimmte Anforderung zu untermauern.

Die Anfahrzeiten aus dem „SOLL-Standort Hanstedt/Breddorf ändern sich für die Samtgemeinde Tarmstedt mit den Großveranstaltungen der Tarmstedter Messe, der Großsportveranstaltung „Wilstedt bei Nacht“ (ca. 5.000) und der „Wilstedter Öltage“ (ca. 25.000) wie folgt:

Fahrtzeit zum Ort (Ortseingang)	von RW Tarmstedt	von RW Hanstedt/ Breddorf	Differenz in Minuszeit	Differenz in Pluszeit
Breddorf	6,3	1,6	4,7	
Breddorfer Moor	11,7	6,9	4,8	
Hanstedt	8,3			
Hepstedt	3,0	4,9		1,9
Tarmstedt Bremer Str.	2,0	9,4		7,4
Tarmstedter Moor	5,4	12,8		7,4
Wilstedt	3,5	10,9		7,4
Wilstedter Moor	5,1	12,5		7,4
Buchholz	6,5	13,9		7,4
Vorwerk	7,4	<b>Angaben</b>	<b>fehlen,</b>	<b>über 15` ?</b>
Dipshorn	6,3	13,7		7,4
Bülstedt	7,7	13,4		5,7
Steinfeld	8,9	13,6		4,7
Osterbruch	5,6	13,0		7,4
Ostertimke	6,0	10,2		4,2
Kirchtimke	4,2	8,4		4,2
Westertimke	3,0	8,7		5,7

Die Gemeinde Vorwerk fällt somit aus der fristgerechten Erreichbarkeit von Hanstedt heraus. Das kann seitens der Gemeinden und deren Bevölkerung nicht widerspruchslos hingenommen werden.

- 5) Es kann nicht nachvollzogen werden, auch die Plausibilität ist nicht erkennbar, dass sich die im Gutachten genannten „SOLL-Standorte“ z. B. der SOLL-Standort „Hanstedt“ -fälschlicher Weise sehr oft als Breddorf- bezeichnet, aus den Bewertungen der bisherigen Häufigkeit der angefahrenen Zielorte, der unterschiedlichen Einsatzanlässe oder durch eine insbesondere für die Notfallrettung günstige Lage im Straßennetz und der Bevölkerungsdichte ergeben.  
Sollten die Fahrzeiten der RW Tarmstedt herangezogen worden sein, müssten alle theoretischen Fahrzeiten für den Standort Hanstedt entsprechend „umgerechnet /bereinigt“ werden.
- 6) Im Gutachten wird von einer Dispositionszeit der Leitstellen von im Mittel 1 Minute sowie einer Ausrückzeit des Rettungsdienstes von im Mittel ebenfalls 1 Minute ausgegangen. Die Echtzeiten betragen im Jahr 2007 im Durchschnitt für die Disposition 1,3 Minuten und für die Alarmierung im Durchschnitt 1,4 Minuten.  
Aufgrund der Differenz von minus 0,7 Minuten ist der Radius für die Erreichbarkeit im Versorgungsgebiet rund um die jeweilige Rettungswache zu weit gezogen.  
Die hier angesprochene Berechnung des Gutachters ist fiktiv.  
Unstreitig sind hier Zeitaufnahmen mit Errechnung des Mittelwertes erforderlich, was letztlich den Grundsätzen der Organisation entspricht. Hier ist davon auszugehen, dass fiktive Zeitaufnahmen eine Verschiebung von Rettungswachen zur Folge hat, ggf. um mit dieser Verfahrensweise eine Kostenreduzierung zu erreichen.  
Gem. analogen Anwendung des Niedersächsisches OVG Urteils vom 23.03.06 (11 LB 55/05) kann bei der Ermittlung **nicht fiktiv** von einem einheitlichen Rettungsdienst ausgegangen werden.
- 7) Gem. Gutachten ist ohne Verlagerung der RW Bassen nach Ottersberg im Landkreis Verden ein siebter Standort im Landkreis Rotenburg zwingend erforderlich. Die RW Sottrum ist wie bereits erwähnt schon vorhanden und könnte den Bereich komplett abdecken und darüber hinaus die Bereiche Rotenburg und Ottersberg sowie die Autobahn A1 unterstützen.  
Hier erschließt sich weder die Planung noch die erforderliche Wirtschaftlichkeit.
- 8) In der IST-Darstellung fehlt eine Aussage über gefahrene Einsätze der RW Bremervörde im Landkreis Stade. Diese Einsätze würden jedoch erheblichen Einfluss auf die Berechnungen und auf die Standortverteilung nehmen.
- 9) Es fehlt jegliche Ausführung über Kooperationsverträge, bezogen auf den Einsatz außerhalb des Landkreises. Siehe auch zu 6) . Eine Optimierung der Gesamtwirtschaftlichkeit ist somit nicht gegeben. Diese ist jedoch zu fordern, da diese erheblichen Einfluss auf die Verteilung der Standorte nehmen wird.
- 10) Die Versorgungsberechnung geht teilweise deutlich über die Grenzen des Landkreises hinaus. Eine konkrete Beschränkung auf unseren Landkreis würde eine wesentliche Verdichtung der RW nach sich ziehen.
- 11) Eine nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsgesamtbetrachtung fehlt.
- 12) Es fehlt eine Auswertung der Statistiken (über alles) aus 2003 bis 2008. Somit wurden im Gutachten -hier SOLL-Konzept- wesentliche Ausgangsdaten nicht berücksichtigt.  
Beispielhaft werden lediglich die Notfalleinsätze 2006 und 2007 aufgezeigt:
- | Notfalleinsätze | in 2006 | in 2007 | Steigerung zu 2006 |
|-----------------|---------|---------|--------------------|
| Tarmstedt       | 451     | 534     | 18%                |
| Gnarrenburg     | 145     | 166     | 15%                |

- 13) An dieser Stelle wird auf das Gutachten aus 2003 – damals von den Kostenträgern in Auftrag gegeben- hingewiesen. Das Gutachten hat eine Halbwertszeit von 10 Jahren und hätte lediglich auf den heutigen Datenstand gebracht werden müssen.  
Es ist nicht transparent und nicht wirtschaftlich nachvollziehbar, warum das Gutachten der Kostenträger aus 2003 nicht als Grundlage für eine Überarbeitung herangezogen wurde.
- 14) Bei der Versorgung der Samtgemeinde Tarmstedt und der Gemeinde Gnarrenburg mit einem RTW wären bei einem Verbringungseinsatz in die Krankenhäuser Rotenburg oder Stade die Bereiche mindestens zwei Stunden ohne Rettungsdienstversorgung.  
Ein derartig lange Zeit ohne Versorgung halten ich für nicht gesetzeskonform.
- 15) Ohne Verlagerung der RW Bassen nach Ottersberg (LK Verden) ist gem. Gutachter ein 7. Standort im LK Rotenburg zwingend erforderlich. Eine diesbezüglich verbindliche Aussage des Landkreises Verden liegt meines Erachtens nicht vor.  
Das jetzige Gutachten würde somit in sich zusammenfallen, wenn allein Verden eine vertragliche und zeitgleiche Verlagerung nicht vornimmt.  
Somit ist das vorliegende Gutachten aufgrund dieser Situation inhaltlich wie wirtschaftlich in einem Schwebzustand.  
Würde ein 7. Standort erforderlich, zieht das eine Überarbeitung des jetzigen Gutachtens nach sich, das spricht gegen ein wirtschaftliches Handeln und gegen die Beachtung einschlägiger Haushaltsgrundsätze.
- 16) Durch das im Gutachten vorgesehene 3-Schichtensystem sowie durch die im Gutachten angedachte Schließung von drei Rettungswachen, wird die Auslastung der Mitarbeiter höher.  
Die Arbeitsbereitschaft (Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung erfolgt) wird dann nicht mehr in bisheriger Höhe von möglichen 48 Std. vorliegen.  
Daraus folgt, eine Senkung der regelmäßigen Arbeitszeit von 48 auf 45 Stunden.  
Daraus folgt, dass 7 zusätzliche Mitarbeiter eingestellt werden müssten. Die Umsetzung hätte somit auch diese wirtschaftlichen Folgen, die im Gutachten nicht genannt werden.
- 17) Das vorgeschlagene 3-Schichtensystem beruht auf 4 Stunden-Schichten, was arbeitsrechtlich als bedenklich einzustufen ist.
- 18) Für die Weitergabe eines Einsatzes an eine andere Leitstelle veranschlagt der Gutachter 3 Minuten.  
Bei den Berechnungen (Übergabe an den Landkreis Verden) werden jedoch nur 2 Minuten in Ansatz gebracht (inhaltlicher Widerspruch!).
- 19) Zur ermittelten Hilfsfristeinhaltung
  - a) Gem. Orgakom-Gutachten aus 2002 S. 6.5 werden bei 6 RW a`24 Std. plus 3 zusätzliche Tagwachen eine Hilfsfristeinhaltung von 98% errechnet.
  - b) Die Landesschiedsstelle (2003) kommt bei 6 RW ohne Verschiebung auf eine Hilfsfristeinhaltung von 97,5 %.
  - c) Das hier vorliegende Gutachten kommt bei 6 RW a`24 Std. und 3 Tages-RW auf eine Hilfsfristeinhaltung von 86,4 %
  - d) Das hier vorliegende Gutachten kommt bei 6 RW a`24 Std. unter Verschiebung von 5 Standorten und Schließung von 3 Tages-RW auf eine Hilfsfristeinhaltung von 100 % !!!
  - e) Das Gutachten „Forplan 2003“ geht wiederum davon aus, dass bei 6 RW a`24 Std. und 3 RW tagsüber eine Hilfsfristeneinhaltung von 86,4% erreicht wird.
  - f) Eine Auswertung des Leitstellenrechners in 2006 hatte eine unbereinigte Hilfsfristeneinhaltung von 92% ergeben.

Diese doch sehr unterschiedlichen gutachterlichen Aussagen bedürfen einer abschließenden Prüfung und einer abschließenden Klärung.

Derzeit kann keine Berechnung als transparent, nachvollziehbar, korrekt und nachhaltig bezeichnet werden.

Die Überarbeitung unter den v.g. zu berücksichtigten Kriterien wäre ein Weg um zu einer transparenten, nachvollziehbaren, objektiven IST-Darstellung zu kommen, um von dieser eine transparente, nachvollziehbare, objektive SOLL-Darstellung zu entwickeln.

Sehr geehrter Herr Luttmann, sehr geehrte –vom Souverän gewählte- Damen und Herren Abgeordneten,

abschließend erlaube ich mir auszuführen:

- Die Sicherstellung von Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge, Gesundheits**fürsorge** und Gefahrenabwehr zählt zu den Grundbedürfnissen eines jeden Menschen.
- Allein die betroffenen Gemeinden Bremervörde, Gnarrenburg, Tarmstedt mit ca. 35.000 Einwohnern und ca. 26.000 Wahlberechtigten haben 25.000 Unterschriften **gegen** die 1 zu 1 Umsetzung getätigt.

Eine rhetorische Frage: „Macht der bisherige Ablauf nicht sehr nachdenklich?!“

Nicht wenige dieser Menschen fühlen sich durch einige doch sehr unglückliche Aussagen Ihrerseits -Herr Luttmann- sehr negativ angesprochen, bis hin beleidigt.

Wäre eine Schadensbegrenzung nicht angemessen?

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Michelet  
(Vorsitzender)